

AGENTURVERTRAG

Zwischen _____ (Agentur)

und _____ (Künstler)

PRÄAMBEL

Dieser Vertrag regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Künstleragentur und dem Künstler. Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenführung von Arbeitgeber und Künstler zur Begründung eines Dienstverhältnisses durch die Künstleragentur. Die Künstlervermittlung erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

1. Der Künstler beauftragt die Agentur, dessen Arbeitsvermittlung zu übernehmen (das Werben, das Anbieten per Agenturkatalog, per Video, ... bei Arbeitgebern (Lokalbesitzern, Veranstaltern, etc.).

Um bestmögliche Ergebnisse zu erlangen, müssen Bewerbungsstrategien in gemeinsamer Absprache erfolgen, zB Castings, Videoaufnahmen, Verschicken aktueller Photos, Aktualisierung der Referenzen, etc.

Die Kosten zur Gestaltung der Präsentationsunterlagen trägt die Agentur.

2. Der Künstler und die Agentur unterrichten sich gegenseitig über sämtliche berufsbezogene Ereignisse, zB Anfragen, Absprachen mit Dritten, Wohnortwechsel, Aufenthalt, etc.
3. Die Agentur erstellt und überarbeitet einmal jährlich einen Katalog mit Photo und Vita und verschickt diesen an potentielle Arbeitgeber im In- u. Ausland. Die Kosten dafür trägt die Agentur. Die Erstellung von Präsentationsvideos erfolgt in Abstimmung mit dem Künstler.

4. Die Engagements werden ausschließlich durch die Agentur verhandelt.

Der Künstler ermächtigt die Agentur, in seinem Namen die Verträge zu unterschreiben und Verpflichtungen verbindlich zu vereinbaren. Für die Ausgestaltung der vertraglichen Bestimmungen gelten die zwischen Künstler und Agentur vereinbarten Bedingungen (Mindestgage, zeitliche Verfügbarkeit, Übernahme von Spesen, etc.). Diese sind ebenfalls schriftlich zu vereinbaren (Anlage).

5. Termine für Probeauftritte, Vorstellungen u. ähnliche werden von der Agentur verwaltet und mit dem Künstler abgestimmt.

6. Die Agenturprovision beträgt 10% der Bruttogage des Künstlers plus 20% USt. Die Provision ist am Monatsende fällig und ist direkt vom Arbeitgeber an die Agentur zu überweisen.

Sollte ein Engagement, das die Agentur vermittelt hat, über die Vertragsdauer dieses Vertrages hinausreichen, so steht der Agentur für das gesamte Engagement die Provision zu.

Weiters wird vereinbart, dass jegliche spätere Wiederbeschäftigung bei einem durch die Agentur vermittelten Unternehmen, innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Beendigung der vermittelten Beschäftigung ebenfalls einer Provision in der Höhe von 10 % der Bruttogage und zwar für die gesamte Dauer der Beschäftigung unterliegt. Verlängerungen und Wiederholungsengagements sind in vollem Umfang provisionspflichtig.

7. Sollte nach mündlicher oder schriftlicher Zusage zu einem Engagement der Künstler schuldhaft das Beschäftigungsverhältnis nicht antreten, so wird eine Provision für 1 Monat auf Basis der im Vorfeld vereinbarten Bedingungen per sofort zur Zahlung an die Agentur fällig.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung eines Dienstverhältnisses durch das beschäftigende Unternehmen besitzt der Künstler keinerlei Rückgriffsrecht oder sonstigen Anspruch gegen die Agentur.

Die Nichterfüllung wesentlicher Vertragsverpflichten (insbesondere Zahlungsverzug) durch einen Vertragspartner berechtigt den anderen Partner zum Vertragsrücktritt. In diesem Fall wird eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Künstlergage der letzten 3 Monate fällig.

8. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Andernfalls verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung einzelner Bestimmungen oder des ganzen Vertrages.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des gesamten Vertrages.

Ort, Datum

Künstler

Agentur